

Schulordnung für die Kantonale Maturitätsschule für Erwachsene (Änderung)

(vom 29. August 2005)

Der Bildungsrat beschliesst:

I. Die Schulordnung für die Kantonale Maturitätsschule für Erwachsene vom 4. Februar 1997 wird wie folgt geändert:

§ 3. Der obligatorische Unterricht umfasst die Lektionen gemäss Stundenplan, Veranstaltungen wie Exkursionen, Kulturreisen, Studientage, Projektwochen, Thementage und weitere von der Schule bezeichnete Veranstaltungen. Hausaufgaben ergänzen den Unterricht.

Unterrichts-
angebot

Abs. 2 unverändert.

§ 4. Unterrichtssprache ist die deutsche Standardsprache (Hochdeutsch) oder die Fremdsprache, welche unterrichtet wird. In den zweisprachigen Maturitätsklassen wird der Unterricht in ausgewählten Fächern in der entsprechenden Zweitsprache geführt.

Unterrichtssprache

§ 5. Das Stoffprogramm richtet sich nach dem Lehrplan. Zu Beginn eines Semesters orientieren die Lehrpersonen jedes Faches ihre Klasse über das Stoffprogramm, die schriftlichen Prüfungen und die Art der Beurteilung der mündlichen Leistungen. Die Studierenden haben das Recht, den Lehrpersonen Anregungen zu unterbreiten.

Programm und
Prüfungen

Abs. 2 unverändert.

§ 5 a. Die Lehrpersonen sind verpflichtet, zu Beginn des Semesters oder des Vorkurses die Klassen darüber zu orientieren, welche Prüfungen und welche Beteiligung am mündlichen Unterricht für die Beurteilbarkeit notwendig sind. Für die Beurteilbarkeit sind mindestens drei Leistungsbewertungen erforderlich.

Beurteilbarkeit

§ 5 b. Droht Nichtbeurteilbarkeit, hat die Lehrperson die Pflicht, die Studierenden vor der Notenabgabe auf die Situation hinzuweisen. Das Gespräch ist zu protokollieren.

Nichtbeurteilbarkeit

§ 8. Abs. 1 unverändert.

Auf Gesuch hin kann die Klassenlehrperson den Studierenden Urlaub bis zu einem Tag gewähren. Für längere Beurlaubung ist die Schulleitung zuständig.

Dispensation
vom Unterricht,
Urlaub

Unterrichts-
beschwerden

§ 9. Abs. 1 unverändert.

Die Klassenlehrperson ist bei einem Konflikt zwischen Studierenden und einer Lehrperson erste Vermittlungsinstanz, wenn das Gespräch zwischen den beiden Betroffenen erfolglos war.

Abs. 2 wird zu Abs. 3.

Meldepflicht bei
Absenzen

§ 10. Über voraussehbare Absenzen sind die betreffenden Lehrpersonen rechtzeitig zu informieren. Bei Krankheit, Unfall, Todesfall von Angehörigen oder nahe stehenden Personen sowie weiteren, dringenden, nicht vorhersehbaren Angelegenheiten ist die Absenz in der nächsten besuchten Unterrichtsstunde mündlich, mit Angabe des Grundes, zu entschuldigen. Bei längerer Abwesenheit ist das Sekretariat spätestens nach drei Tagen zu benachrichtigen.

Stoff nachholen

§ 10 a. Bei Dispensationen und Absenzen sind die Studierenden verpflichtet, den versäumten Stoff nachzuholen.

Zeugnisse und
Promotionen

§ 12. Zu festgesetzten Terminen erhalten die Studierenden Zeugnisse und nach bestandener Abschlussprüfung ein Maturitätszeugnis oder ein anderes Abschlusszertifikat.

Promotion, provisorische Promotion und Nichtpromotion erfolgen gemäss Promotions-, die Erteilung des Maturitätszeugnisses gemäss Maturitätsreglementen; andere Abschlusszertifikate werden gemäss den jeweiligen Bestimmungen ausgestellt.

Bestätigung
Schulbesuch

§ 13. Wer die Schule ohne Abschluss verlässt, erhält auf Verlangen eine Bestätigung über den Besuch der Schule.

Titel vor § 14:

IV. Mitbestimmung

Delegierten-
versammlung

§ 15. Die Klassendelegierten sämtlicher Klassen bilden die Delegiertenversammlung der Studierenden. Sie sind zur Teilnahme verpflichtet und haben Antrags- und Stimmrecht.

An der Delegiertenversammlung nehmen mindestens zwei von drei Abgeordneten des Lehrerkonvents mit Stimmrecht teil.

Zweck

§ 16. Der Delegiertenversammlung obliegt die Wahl von Abgeordneten in den Gesamtkonvent, in Kommissionen, in Projektgruppen sowie in den Stiftungsrat des Stipendienfonds. Zur Konventsdelegation müssen zwei Vorstandsmitglieder gehören.

Abs. 2 unverändert.

§ 17. Es finden in der Regel zwei bis drei Delegiertenversammlungen pro Semester statt. Auf Verlangen mindestens eines Fünftels aller Klassendelegierten oder der Schulleitung beruft der Delegiertenvorstand innert 21 Tagen eine Delegiertenversammlung ein.

Sitzung

Abs. 2 unverändert.

§ 18. Auf Antrag der beiden Klassendelegierten beruft die Klassenlehrperson oder die Schulleitung einen Klassenkonvent ein. In diesem Fall entscheidet die Klassenlehrperson in Absprache mit der Schulleitung über die Teilnahme von Studierenden. Ebenso kann der Klassenkonvent zur Behandlung besonderer Geschäfte Studierende der Klasse einladen.

Mitbestimmung
im Konvent

Abs. 2 unverändert.

§ 19. Die abgeordneten Studierenden nehmen am Gesamtkonvent mit Stimmrecht teil. Wahl- und Notenkonvente finden ohne Studierende statt. Falls der Persönlichkeitsschutz dies erfordert, können auch andere Konventsengeschäfte ohne Studierende behandelt werden.

Mitbestimmung
im Gesamtkonvent

Abs. 2 unverändert.

§ 20. Von den Studierenden, die offiziell in einer Kommission mitwirken, kann ein Mitglied bei der Behandlung des betreffenden Sachgeschäftes in der Schulkommission mit beratender Stimme teilnehmen.

Mitbestimmung
in der Schulkommission

§ 21 wird aufgehoben.

§ 23. Änderungen der persönlichen Daten sind dem Sekretariat unverzüglich zu melden.

Änderung der
persönlichen
Daten

§ 25. Bei Verletzungen der Schulordnung oder anderer für die Schule geltender Erlasse sowie bei Verstössen gegen die Disziplin sowie bei Bedrohung oder Belästigung von Mitstudierenden oder Angestellten der KME können folgende Massnahmen ergriffen werden:

Massnahmen
bei Verstössen

- a) Ermahnung durch eine Lehrperson oder die Schulleitung,
- b) schriftlicher Verweis oder Versetzung in eine andere Klasse durch die Schulleitung nach Rücksprache mit den Lehrpersonen der Betroffenen,
- c) Androhung des Antrags auf Ausschluss an die Schulkommission durch die Schulleitung oder den Klassenkonvent,
- d) Ausschluss durch die Schulkommission.

Vorsorgliches
Schulverbot

§ 26. Bei schweren oder wiederholten Verfehlungen kann die Schulleitung den Schulbesuch bis zum Entscheid über die Verhängung einer Massnahme untersagen; die Präsidentin oder der Präsident der Schulkommission ist davon in Kenntnis zu setzen.

Rechtliches
Gehör und
Rechtsmittel-
belehrung

§ 27. Abs. 1 unverändert.

Disziplinar massnahmen gemäss § 25 lit. b, c, d und § 26 werden den Studierenden in einer kostenpflichtigen Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung schriftlich mitgeteilt.

Rekursrecht

§ 28. Entscheide der Schulorgane unterliegen nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes dem Rekurs an die für das Bildungswesen zuständige Direktion.

Das Rekursverfahren richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

II. Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 22. August 2005 in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Bildungsrates

Die Präsidentin: Der Aktuar:
Aeppli Widmer